

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1540 K 310/23

München, 10.03.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 30.07.2025	13:30 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Allach
3/4-Anteil (Abt. I Nr. 1 a) an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Allach	202/11	Gebäude- und Frei- fläche	Killerstr. 7	0,0401	8037

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Allach
1/4-Anteil (Abt. I Nr. 1 b) an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Allach	202/11	Gebäude- und Frei- fläche	Killerstr. 7	0,0401	8037

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3/4-Anteil an:

Grundstück zu 401 m² bebaut mit DHH (EG, OG, ausgebautes DG, voll unterkellert), Wfl. ca. 156m², Nfl. ca. 59m², Bj.: vmtl. 2004

Nebst Einzelgarage, Bj.: vmtl. 2004

Lage: Killerstraße 7, 80999 München (Allach);

Verkehrswert:

990.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

1/4-Anteil an:

Grundstück zu 401 m² bebaut mit DHH (EG, OG, ausgebautes DG, voll unterkellert), Wfl. ca.

156m², Nfl. ca. 59m², Bj.: vmtl. 2004

Nebst Einzelgarage, Bj.: vmtl. 2004

Lage: Killerstraße 7, 80999 München (Allach);

Verkehrswert:

330.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-